Kulturstiftung der Stadt Diez Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Kulturstiftung der Stadt Diez".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche und kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Diez.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung der Kultur in der Stadt Diez.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere wie folgt:
 - Hauptziel der Stiftung ist, in der Stadt Diez, in beiden Stadtteilen Diez und Freiendiez, den Lebens-, Wohn- und Besuchswert der Stadt durch das Aufstellen von Skulpturen im öffentlichen Raum zu erhöhen.
 - Sie steht Privatpersonen und Institutionen als Ansprechpartner und Partner in der Diskussion mit der Stadt und öffentlichen Institutionen zur Verfügung.
 - Sie unterstützt Privatpersonen und Institutionen, auch wenn diese Skulpturen im privaten Bereich, aber für die Öffentlichkeit einsehbar bzw. begehbar, aufstellen wollen.
 - Gleichwertig unterstützt sie nicht bildhauerische Kunst, die nach gleichen Kriterien Kunst im öffentlichen oder privaten Raum zugänglich macht (Schaffung von Fesken pp).
 - Sie unterstützt Kunst und Kultur, die nachhaltig der Stadt und den Bürgern der Stadt erlebbar bleibt (z. B. Kunst in öffentlichen Gebäuden).
 - Sie kann sonstige kulturelle Aktivitäten, die der Bevölkerung der Stadt angeboten werden sollen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000 Euro sowie
 - sonstigen Zuwendungen und Zustiftungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll mit seinem Schwerpunkt durch Zustiftungen Diezer Bürger Skulpturen und vergleichbare Kunstobjekte vermehrt werden.
- (3) Das sonstige Stiftungsvermögen (Kapitelvermögen) ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung sicher und möglichst ertragreich anzulegen

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Stadtbürgermeister der Stadt Diez,
 - 2 vom Stadtrat der Stadt Diez aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates zu wählenden Mitgliedern,

- 4 Bürgern der Stadt Diez, die auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Stadtbürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen werden. Die Bürger können Stadtratsmitglieder sein, müssen dies jedoch nicht sein.
- (2) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Nachbesetzung nach den Grundsätzen des Abs. 1. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern zu zulässig.
- (3) Der Vorstand wähl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Vertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 - die Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht.
 - die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung sowie
 - die Übernahme von Sachstiftungen (Skulpturen) und in Abstimmung mit der Stadt Diez ihre Platzierung im öffentlichen Raum der Stadt.
 - die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören alle Bürger, Unternehmen und Organisationen an, die sich bereit erklärt und verpflichtet haben, der Stiftung jährlich eine Zuwendung von mindestens 500 Euro zukommen zu lassen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellevertreter/in auf die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese Personen können **nicht** gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Stiftungsrat ist durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez einzuladen.

(4) Der Stiftungsrat ist analog § 7 Abs. 4 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der Stiftungsrates

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind folgende:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der durch den Stadtbürgermeister zu berufenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Zuständig hierfür ist die Stadt Diez.

Stadt Diez

(Gerhard Maxeiner) Stadtbürgermeister

65582 Diez, den 30.11.2007